

3.5 Sich gegen die finanziellen Folgen von Krankheit schützen

3.5.1 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn man seine berufliche Tätigkeit krankheitsbedingt vorübergehend nicht ausüben kann.

Arbeitsunfähige Angestellte haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- Bei unverschuldeter Krankheit und einem seit mindestens vier Wochen bestehenden Arbeitsverhältnis zahlt der Arbeitgeber das Entgelt gesetzlich geregelt sechs Wochen fort.
- Danach zahlt die gesetzliche Krankenkasse für längstens 72 Wochen Krankengeld.

Ihr privater Vorsorgebedarf bei Arbeitsunfähigkeit

Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber würden Sie nach Abzug Ihres Beitrags zur Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung Krankengeld in Höhe von schätzungsweise 1.895 € pro Monat erhalten. Mit Ihrem aktuellen monatlichen Nettoeinkommen von 2.400 € als Versorgungsziel beläuft sich Ihr privater Vorsorgebedarf auf 505 € pro Monat beziehungsweise 17 € pro Tag. Nach Ihren Angaben verfügen Sie über keine private Krankentagegeldversicherung.



Hinweise von ifp

Ihren privaten Vorsorgebedarf können Sie mit einer Krankentagegeldversicherung absichern. Im Krankheitsfall leistet diese den vereinbarten Tagessatz. Bei Ihren Überlegungen oder einem Gespräch mit Ihrem Vorsorge-Spezialisten zur Krankentagegeldversicherung empfehlen wir Ihnen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Summe an gesetzlichen und privaten Versicherungsleistungen sollte das aktuelle monatliche Nettoeinkommen nicht überschreiten, denn eine höhere Absicherung würde den Versicherungsschutz ohne Nutzen verteuern.
- Das Krankentagegeld sollte sich im Falle einer Einkommenserhöhung ohne eine erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeit erhöhen lassen.

- Um finanzielle Engpässe zu vermeiden, sollten Sie dafür sorgen, dass die Leistung der Krankentagegeldversicherung direkt an die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber anschließt. Achten Sie dabei darauf, ob der Arbeitgeber das Entgelt im Rahmen freiwilliger Sozialleistungen oder tariflich bedingt länger als die gesetzlich geregelten sechs Wochen fortzahlt.
- Wenn bei derselben Erkrankung bereits Wartezeiten für den Erhalt von Leistungen aus der Krankentagegeldversicherung erfüllt wurden, sollte die Versicherung diese Zeiten bei Wiederauftreten der Erkrankung berücksichtigen. Dadurch entsteht bei Rückfallerkrankungen und wiederholter Arbeitsunfähigkeit keine Lücke in der Absicherung.
- Bei einer Kündigung der Krankentagegeldversicherung durch den Versicherte ist es oftmals schwierig, eine neue Versicherung abzuschließen. Aus diesem Grund sollte sich die Versicherung innerhalb der ersten drei Jahre kein Kündigungsrecht ohne Angabe von Gründen vorbehalten. Nach Ablauf von drei Jahren ist eine solche Kündigung durch den Versicherte gesetzlich nicht mehr zulässig.

Lösungsansätze von Wüstenrot & Württembergische AG

Die **Krankentagegeldversicherung** ergänzt den gesetzlichen Schutz in wichtigen Punkten, zum Beispiel:

- Tagegeldzahlungen für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zur Feststellung der Berufsunfähigkeit,
- Krankentagegeld auch während Rehabilitationsmaßnahmen, nach vorheriger Zusage,
- Leistung auch bei Schwangerschaft, wenn dadurch eine Arbeitsunfähigkeit eintritt,
- Übergangsgeld bei Teilarbeitsunfähigkeit,
- Beginn der Leistungspflicht frei wählbar.

Mehr zu den Lösungsansätzen von Wüstenrot & Württembergische AG erfahren Sie von Ihrem Vorsorge-Spezialisten.